



**Constitutionen Oder Satzungen/ Der Schwestern von der
Buß/ Dritten Reformirten Ordens deß Glorwürdigen
Seraphischen Vatters S. Francisci, Capucinissen genandt**

**Schwestern von der Buße des Dritten reformierten Ordens St.
Francisci, Kapuzinerinnen genannt**

Cölln, 1640

Das Ander Capittel. Von denen/ so diesen Orden annehmen wollen/ von
der Beschaffenheit so in ihnen zu diesem Werck erfordert wird/ vnd wie
man sie auffnehmen soll.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55407)

H. H. Bischöfen vor unsere hohe Obrigkeit / Regierer / Schutzherrn vnd Richter oder Correctoren: Damit durch ihre Lieb vnd Wachtsamkeit / die Regularische Ordens Zucht vnd deren Fortgang vnd Auffnehmen / vnder vns bewahret vnd erhalten werde / nach Anordnung unserer Regel vnd gegenwärtigen Satzungen.

Das Aunder Capittel.

Von denen / so diesen Orden annehmen wollen / von der Beschaffenheit so in ihnen zu diesem Werck erfordert wird / vnd wie man sie auffnehmen soll.

Auffnehmung zu diesem Orden.

Amitt diese unsere arme Reformation / mehr an Tugend / Vollkommenheit vnd Geist / dan an der Zahl der Personen von Tag zu Tag wachse vnd zunehme / als ordnet man / der Mater Ancilla, das ist / der Obern / (welche zum Zeichen der Demut diesen Nahmen führt) vnd den vier Discreten / daß sie sehr fürsichtig / bescheiden vnd behutsam seyn sollen in Auffnehmung der Noviken / zum Orden /

den/ vnd daß sie fleißige Nachforschung
 thun von deren Natur vnd Neigungen/
 Verstand/ Beschaffenheit vnd Sitten/
 ehe man sie auffnimbt / vnd daß sie ey-
 gentlich vnd außtrücklich nachfolgende
 Qualitäten an sich haben.

2. Fürs erste/ sollen sie Catholisch Was für
 seyn/ nach laut der Regel/ wo aber eini- ^{qualitäten}
 ger Zweifel daran wäre / soll man sie ^{dazu er-}
 ernstlich examiniren vber die Artickel ^{fordert}
 werden.
 des Glaubens / vnd sie zuvor wahr-
 schawen / daß sie ein öffentliche Glau-
 bens Bekännuß thun müssen / sie sollen
 auch nicht so vnwissend / vnd vbel vn-
 derwiesen seyn / daß sie nicht wol ver-
 stünden alles / so einem Christen Men-
 schen zur Seligkeit notwendig ist / vnd
 was zu ihrer künfftigen Ordens Pflicht
 vnd Schuldigkeit gehörig / begreifen
 könnten. Man soll fleißig erforschen /
 ihre Meinung / Willen vnd begeren/
 auß was Geistes Antrieb sie bewegt
 werden / ob es nicht etwan auß Leicht-
 fertigkeit vnd Unbedachtsamkeit ge-
 schehe: Letzlich sollen sie wol probirt vnd
 außerlesen seyn.

3. Keine sollen zu vns auffgenommen
 werden/ so in der Vnehe gezielt/ sondern ^{Vnehlig}
^{vnd böse}
 Die

Gerüchtes
seynd nicht
zugulassē

die senige / welche von frommen vnd
ehrliehen Eltern herkommen. Auch sie
selbst sollen eines guten Nahmens seyn.
Die aber eines schandlosen Gerüchtes/
vnd ehrloß seynd / sollen furzomb abge-
wießen werden.

4. Welche einen armen Vatter vnd
Mutter hätten / daß sie ohn ihre Hülff
nicht leben könten / sollen nicht ange-
verschuldet. nommen werden / auch die nicht / so mie
deie. Schulden behafftet seynd / es geschehe
dan mit vorgehender gnugsamer Cau-
tion / oder daß sie ihrer Schuld von dem
Schuldherm erlassen werden.

Krancke.

5. Keine soll angenommen werden /
die mit vnheylsamer Kranckheit behaff-
tet / warauff man im Nouitiat gar fleiß-
sig acht haben soll / vnd wan es also be-
funden wird / soll man sie der Ursachen
halber ausschicken.

Verehel-
igte.

6. Mit denen die vereheliget seynd /
es seye gleich die Ehe vollzogen oder
nicht / soll man sich verhalten nach Ord-
nung des gemeinen Rechtens / vnd nach
Lands Brauch / so er dem Rechten nit zu-
wider ist.

Kostgän-
gerinnen
werden
verbottē.

7. Es sollen keine Kinder oder Tisch-
gängerinnen in vnsern Klöstern zuwoh-
nen angenommen werden. Auch

8. Auch keine Län-Schwester aufferhalb dem Closter zu dienen / zugelassen werden / sondern nur etliche weltliche Personen / welche eines löblichen Wandels vnd exemplarischen Lebens seynd.

Län-Schwester / so mit außwendigē vmbgehn

9. Keine sollen eingekleidet werden / die nicht siebenzehen Jahr haben :

Alter der Chorschwester.

10. Welche aber sich angeben vmb Län-Schwestern zu seyn / müssen neunzehen Jahr haben.

Der Län-Schwester.

11. Keine aber sollen angenommen werden / so vber vierzig Jahr seynd / es wäre dan grosse Aufferbawung von ihnen zu hoffen / vnd daß sie Stärck vnd Kräfte genug hätten.

Höchstes Alter.

Wan dan einige zu diesem Ordens Leben sich angeben / vnd sie mit allen diesen Qualitäten versehen / so soll die Obere alle Schwestern / so Profession gethan / zusammen ruffen / vnd in ihrer Versammlung / die Tochter / so sich angibt / vorschlagen / ihre Meinung vnd Vorhaben / Beschaffenheit vnd Qualitäten eröffnen / damit man von ihnen vernehmen möge / ob sie nichts darwider zu sagen / oder vorzubringen haben / das ihrer Auffnehmung verhinderlich seyn möchte.

Form vñ
weiß die
Kinder
anzuneh-
men.

12. Wan dieses vorher gangen / soll die Mater Ancilla vnd vier Discreten / nachdem sie zuvor die Gnad vnd Beystand des H. Geistes angeruffen / vñnd durch den Hochw. Bischoff oder dessen Verordneten / ihr Will vnd Meinung zuvor gnugsam erkündigt ist / vñnder sich die Stimmen nehmen / vñnd zur Auffnehmung derselben fortschreiten.

Heimlich
scrutiniū
in vorfal-
lender
beschwär-
nuß.

13. Solte aber in Auffnehmung selbiger Person einige Beschwärnuß vorfallen / vñnd die Oberste vnd Discreten nit vbereinstimmen / auff solchen Fall sollen die Stimmen gegeben werden / durch das heimliche Scrutinium oder Erforschung / mit weiß vnd schwarzen Bonen / vñnd so sie den mehrerntheil der Stimmen hat / soll obbenannte Person zum Orden auffgenommen werden / das Probier Jahr zu thun.